

Altstadt- & Erhaltungssatzung der Stadt Meßkirch (1. Novelle)



Aufgrund von § 74 Absatz 1 und Absatz 5ff Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010, sowie § 172 Abs. Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch in der öffentlichen Sitzung am 26.02.2019 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Erhaltung des historischen Bestandes der Stadt Meßkirch ist eine Aufgabe von besonderer städtebaulicher Bedeutung und erfordert bei allen baulichen Maßnahmen unabhängig von den Bestimmungen des Denkmalschutzes, die von den Regelungen dieser Satzung unberührt bleiben, ein zielorientiertes Vorgehen, das die Eigenart der Stadt in ihrer Gesamtheit berücksichtigt.

Um den bauwilligen Bürgern und den planenden Architekten das Bauen in der Altstadt zu erleichtern, werden Richtlinien für die Fassadengliederung, Materialwahl, Farbgebung und Detailgestaltung festgelegt. Das im Laufe der Jahrhunderte gewachsene schöne Stadtbild kann somit bewahrt werden und der historische Charakter bleibt erhalten.

§ 1 Geltungsbereich

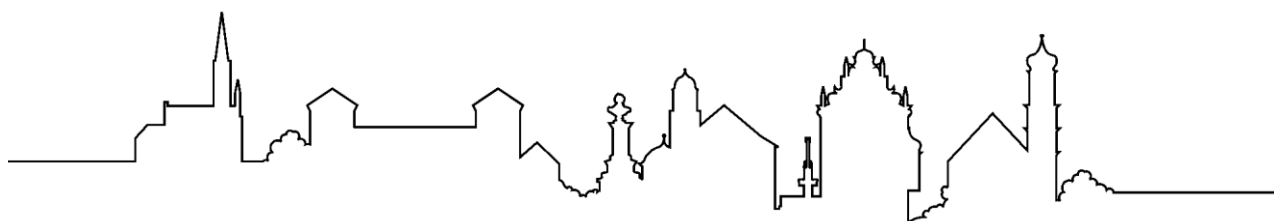
(1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung orientiert sich an der ehemaligen Stadtmauer, bis hin zu dem historisch entstandenen Gebäudeensemble um die Liebfrauenkirche. Diese umfasst den Bereich zwischen Westenbergstraße, Mühleweg, Stockacher Straße, Grabenbachstraße, Jahnstraße, Grabenstraße, Kolpingstraße, Schlossstraße, Kirchstraße und Mengener Straße samt Einmündung der Schnerkinger Straße bis hin zur Einmündung der Pfullendorfer Straße. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan des Stadtbauamtes vom 07.02.2019 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.



(2) In dem in (1) näher bezeichneten Gebiet gilt diese Satzung – zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt – für die Errichtung, der Abbruch und Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen. Diese benötigen der vorherigen Genehmigung.

§ 2 Allgemeines

- (1) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen, sowie Automaten sind so zu errichten, anzubringen, zu ändern und zu unterhalten, dass sie sich in das historische Orts- und Straßenbild einfügen. Dies gilt insbesondere für die Gliederung des Bauvolumens, die Dachform und Dachneigung, die Firstrichtung, die Trauf- und Firsthöhen der Gebäude sowie für Material und Farbe. Dabei ist auf Anlagen geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung besondere Rücksicht zu nehmen.
- (2) Bei jeglicher Bautätigkeit (zum Beispiel Abbruch oder Bauarbeiten, Fassadensanierung) sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. An Gebäuden brütende Vogelarten (zum Beispiel Turmfalke, Schleiereule, Dohle, Hausperling, Mauersegler, Alpensegler, Rauch- und Mehlschwalben sowie alle Fledermausarten) sind besonders oder sogar streng geschützt. Das Töten oder Verletzen der Tiere ist strafbar. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Vogelnester) dürfen weder beschädigt noch zerstört werden. Nähere Informationen über Vorkommen bzw. zur artgerechten Vorgehensweise zum Schutz des Gebäudebrüters vor Beginn einer Bautätigkeit oder Vorschläge zur Anlage von Brutplätzen sind beim Stadtbauamt erhältlich.



§ 3 Kenntnissgabepflichtige Vorhaben

(1) Abweichend von § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) bedürfen Werbeanlagen und Automaten sowie folgende Anlagen einer Kenntnissgabe:

- a) Markisen
- b) Stützmauern
- c) Einfriedungen
- d) Abgrabungen und Aufschüttungen größer als 0,50 m gegenüber dem vorhandenen Gelände
- e) Stell-, Abstell- und Lagerplätze
- f) Dachflächenfenster über 1,00 m²
- g) Dachänderungen
- h) Fassadenänderungen
- i) Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung
- j) Versickerungsreduzierende Bodenverdichtung beispielsweise durch Asphaltieren, oder Pflastern
- k) Recyclingcontainer und artähnliche Objekte

§ 4 Fassadengestaltung

- (1) Bei Umbauten sind die historischen Fassadengliederungen (Öffnungen, Fenster- und Türgewände, Lisenen und Gurte) zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- (2) Die historische Substanz von Außenwänden ist zu erhalten oder erneut herzustellen. Neubauten, Ersatzbauten oder Aufbauten nach Abbruch sind hiervon befreit, haben sich jedoch in der Fassadengestaltung und Gliederung am historischen Vorbild sowie der näheren Umgebung zu orientieren. Die Oberfläche ist verputzt, glatt und unstrukturiert auszuführen. Strukturputze können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der historische Charakter des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird. Zulässig sind auch Verkleidungen und Mauerwerke aus heimischem Natursteinmaterial. Diese müssen sich in Gliederung, Material und Farbe dem historischen Gesamtbild anpassen.



- (3) Nebengebäude können als Holz-/Stahlkonstruktion mit Schalungen aus Holz erstellt werden. Bei Nebengebäuden ist auch Natursteinmauerwerk aus Sand- oder Kalkstein und geputztes Mauerwerk zulässig. Gestalterisch sind Nebengebäude und -anlagen dem Straßenbild und Ortsbild anzupassen.
- (4) Verkleidungen der Außenwände sind nur ausnahmsweise zulässig, sofern das Straßen- und Ortsbild nicht nachteilig beeinträchtigt wird.
- (5) Verputztes oder verkleidetes Fachwerk und Natursteinmauerwerk dürfen nur freigelegt werden, wenn sie nach Material und Verarbeitung als Sichtfachwerk bzw. Sichtmauerwerk geeignet sind und der Verputz und die Verkleidung nicht historische Gründe haben. Nicht zulässig sind Fachwerkattrappen aus Brettern und sonstigen Materialien.
- (6) Bei Umbauten, Anbauten oder Neubauten ist in der Fassadengestaltung der, im Ortsbild historisch vorgegebene Sockel, oder das historisch vorgegebene Sockelgeschoss wiederherzustellen, oder erstmalig zu errichten.
- (7) Leitungen jeder Art sind verdeckt auszuführen.

§ 5 Dachlandschaft

- (1) Der einheitliche, aus der Geschichte überlieferte Gesamteindruck der Dachlandschaft ist in Form und Farbton zu erhalten.
- (2) Als Dachform sind innerhalb der Kernstadt nur Satteldächer (42° bis 60°) zulässig. Für erdgeschossige Anbauten und Nebengebäude einschließlich Garagen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie sich in das Orts- und Straßenbild einfügen und mit dem Hauptgebäude harmonisch in Einklang stehen.
- (3) Satteldächer sind mit Biberschwanzdeckung in naturroter bis brauner Farbe einzudecken. Engobierte (glänzende oder glasierte) Ziegel sind unzulässig. Wenn historisch vorgegeben können andere Dacheindeckungen (z.B. dem Rathaus) zugelassen werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Dacheindeckung sich harmonisch in die nähere Umgebung einfügt (z.B. Nebengebäude in Hinterhöfen). Flachdächer sind extensiv zu begrünen.



- (4) An den Traufseiten der Dächer der Kernstadt sind Gesimse anzubringen mit einer Ausladung von max. 0,50 m. Vorspringende Sparrendächer sind unzulässig. Die Ortgänge an den Giebeln dürfen höchstens 0,40 m über die Außenwand ragen. Die Ortgänge der Kernstadt sind mit Zahnleiste oder Ortgangbrett ohne Blechverkleidung auszuführen. Ortgangziegel sind nicht zulässig.
- (5) Dachaufbauten sind nur dort zulässig, wo sie vom öffentlichen Verkehrsraum der Kernstadt nicht oder deutlich untergeordnet einsehbar sind.

§ 6 Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten und liegende Dachfenster dürfen nicht mehr als 1/3 der Trauflänge ausmachen. Die Breite der Einzelgaube darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (2) Liegende Dachfenster sind bis zu einer Größe von 0,8 m² zulässig. Mehr als zwei geplante Dachflächenfenster pro Dachfläche bedürfen der Abstimmung.
- (3) Dachgauben dürfen nicht unmittelbar an der Traufe beginnen. Der obere Austritt muss vom Dachfirst mindestens 1,00 m abgerückt sein. Die Außenflächen der Gauben sind zu verputzen oder mit senkrechter Boden-, Deckel- oder Leistenschalung in Holz
- (4) oder in Kupferblech mit senkrechten Falzen zu verkleiden.
- (5) Kamine sollen am First oder in Firstnähe das Dach durchstoßen. Sie sind zu verputzen, mit Blech zu verkleiden oder als Klinkermauerwerk auszuführen.
- (6) Andere Dachaufbauten können zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.

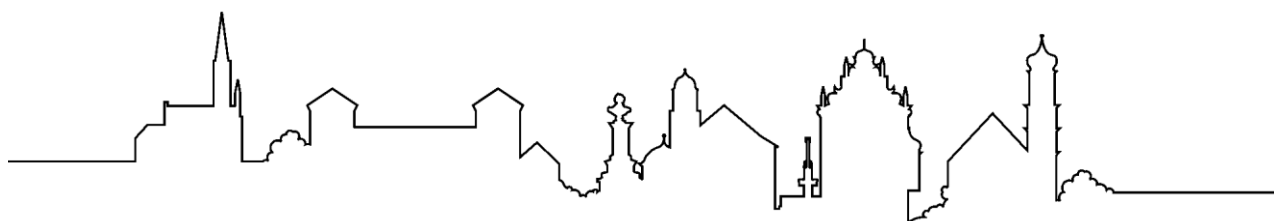


§ 7 Farbgebung und Farbwerkstoffe

- (1) Bei der farblichen Gestaltung an Außenfassaden sowie an Außenbauteilen (Fensterläden, Zäune, Haussockel) sind Farbtöne einzusetzen, die sich in das historisch-charakteristische Ortsbild einfügen. Dabei werden warme, aufgehellte erdige Farbtöne bevorzugt.
- (2) Das Stadtbauamt ist zur Farbbestimmung in jedem Fall hinzuzuziehen
- (3) (Farbtonberatung). Ein Farbwurf ist vorzulegen.
- (4) Es kann verlangt werden, dass für die Entscheidung über die farbige Behandlung der Fassade mehrere großflächige Farbmuster an der straßenseitigen Außenwand anzubringen sind.
- (5) Für Anstriche auf Außenfassaden sind, wo technisch möglich, Anstrichmittel auf mineralischer Bindemittelbasis zu verwenden (Technisches Merkblatt ist vorzulegen). Anstrichfarben auf anderer Bindemittelbasis (z.B. Kunststoff-Bindemittel) können nur in technisch bedingten Ausnahmefällen (Erneuerungsanstriche auf problematischen Untergründen) eingesetzt werden.

§ 8 Fenster, Türen, Tore und Treppen

- (1) In den Obergeschossen sind Fensterreihen und Fenstergruppen als wesentliche Gliederungselemente zu verwenden. Durchlaufende Fensterbänder und Brüstungselemente sind in der Kernstadt unzulässig.
- (2) Fensteröffnungen eines Einzelgebäudes sind in den Obergeschossen mit gleichen Größen und Verhältnissen sowie als stehendes Rechteck im Verhältnis von etwa 2 zu 3 auszubilden. Fenster in den Giebeldreiecksflächen und in der Dachzone sind gleich groß oder kleiner als die der Obergeschosse auszubilden.



- (3) Fenster müssen eine dem Gebäude und dem Ortsbild in Material, Form, Maßstab angemessene Gestaltung haben. Fenster sind in der Kernstadt in weiß auszuführen.
- (4) In der Kernstadt sind Fenster – ausgenommen Schaufenster – ab einer lichten Öffnungsbreite von 0,60 m in mindestens zwei Flügel zu teilen. Die Sprossen müssen glasteilend, oder als vorgesetzte Profile mit innenliegenden Abstandshaltern ausgeführt sein.
- (5) Fenster und Hauseingangstüren in der Kernstadt sind in Holz, oder Holzoptik, außerhalb der Kernstadt wahlweise in Aluminium auszuführen. Ausführungen in Kunststoff- oder Metallprofilen (Alu) können in der Kernstadt ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der historische Charakter des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird. Glasbausteine an straßenseitigen Fassaden sind ausgeschlossen.
- (6) Historische Türen und Tore sind zu erhalten. Türen sind ab einer Öffnungsbreite von 1,30 m in 2 Flügel zu unterteilen.
- (7) Garagen- und Scheunentore sind aus Holz herzustellen. Stahlkonstruktionen mit Holzverschalung sind zugelassen. Die Einfahrten sind gestalterisch der Fassade anzugleichen.
- (8) Treppenstufen von Freitreppen sind aus heimischen Natursteinen mit matten Oberflächen herzustellen.
- (9) Historisch vorgegebene Fensterteilungen durch Sprossen sind zu erhalten, oder nach historischem Vorbild bei Erneuerung wiederherzustellen.

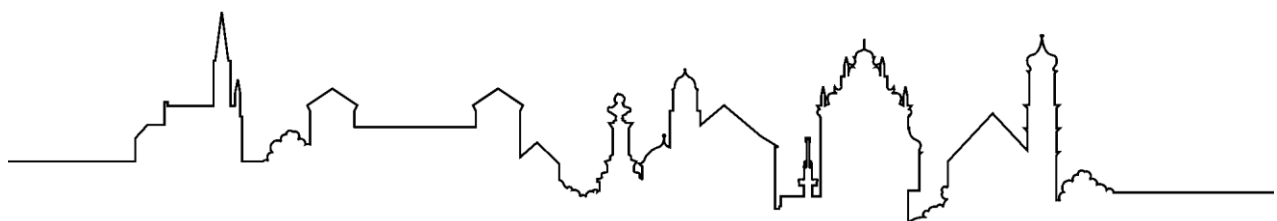
§ 9 Schaufenster

Schaufenster sind nur in den Erdgeschosszonen zulässig und in der Proportion sowie dem Maßstab der jeweiligen Gebäude anzupassen. Auf die Fassadengliederung in den Obergeschossen ist Bezug zu nehmen.



§ 10 Fensterläden, Markisen und Vordächer

- (1) Zum Sonnen- und Wetterschutz an Türen und Fenstern sind Klapp- oder Schiebeläden aus Holz zu verwenden. Vorhandene Klappläden sind zu erhalten und zu ergänzen.
- (2) Rollläden oder Außenjalousien sind zulässig, wenn sie im hochgezogenen Zustand nicht über die Außenwand vorstehen und einschließlich der Halterungskästen weder sichtbar sind noch den Rahmen oder die Glasfläche des Fensters verdecken. Rollläden oder Rollladenschienen sind farblich den Fenstern und der Fassade anzupassen.
- (3) Über Schaufenstern sind nur einfach gestaltete Wetter- und Sonnenschutzdächer aus Metall mit Glasabdeckung oder Rollmarkisen aus Stoff zulässig. Sie dürfen nur einen untergeordneten Bereich der Fassadenzone erfassen und zu keiner gestalterischen Trennung der Fassade zwischen den Geschossen führen. Die Halterungskästen der Markisen dürfen nicht über die Fassadenfront hinausragen. Glänzende Materialien sind unzulässig. Grelle Farben sind nicht zugelassen.
- (4) Die Neuerrichtung von Kragplatten aus Beton und ähnlich massiven Konstruktionen ist unzulässig. Vordächer an Straßenfassaden sind mit Ausnahme von Wetter- und Sonnenschutzdächern bei Hauseingangstüren nicht zulässig.
- (5) Bewegliche Schutzgitter sind an Schaufenstern ausnahmsweise zulässig. Die Gestaltung ist in Form und Farbe der Architektur und der näheren Umgebung unterzuordnen.



§ 11 Balkone, Brüstungen

- (1) Fassadeneinschnitte, wie Loggien und Laubengänge sowie Balkone, Wintergärten und Dachterrassen, sind zum öffentlichen Straßenraum hin unzulässig, zu den Blockinnenhöfen zulässig.
- (2) An Fenstern ohne Brüstungsmauerwerk (Französischer Balkon) ist die Absturzsicherung in filigraner Metallkonstruktion auszuführen. Glasbrüstungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Sie das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigen, sich der Architektur unterordnen und in das Ortsbild einfügen.

§ 12 Antennen, Satellitenschüsseln

- (1) Die Anbringung von technischen Vorrichtungen wie Freileitungen, Antennen, Satellitenschüsseln, u. a. ist nur an vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Stellen zulässig. Ausnahmen können erteilt werden, wenn die Anbringung an den zulässigen Stellen technisch nicht möglich ist. Satellitenschüsseln an einsehbaren Stellen sind der Dach- bzw. Fassadenfarbe anzupassen.

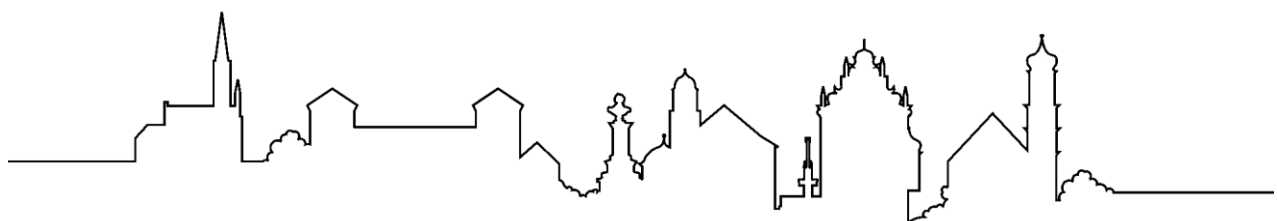
§ 13 Solaranlagen

- (1) Photovoltaische und thermische Solaranlagen sind in und eng parallel zu der Dachfläche befestigt zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum - auch von außerhalb der Altstadt- nicht, oder lediglich deutlich untergeordnet sichtbar sind. Ausnahmen können auf Nachweis zugelassen werden, sofern keine Alternative zur Deckung der erneuerbaren Energien gemäß EEG möglich ist.



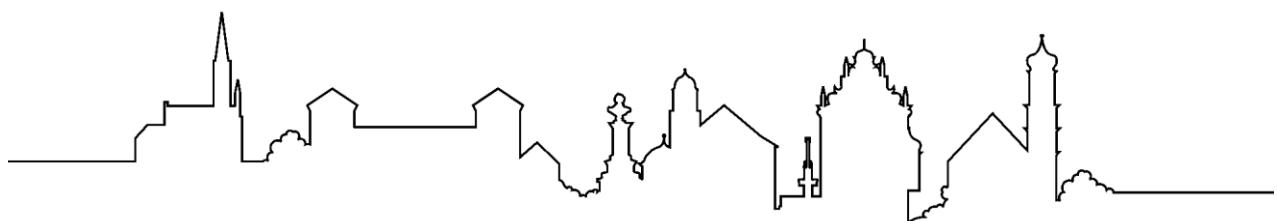
§ 14 Einfriedungen, Fahr- und Gehwege und unbebaute Flächen

- (1) Gemauerte Einfriedungen und Stützmauern müssen sich in Gliederung, Material und Farbe dem historischen Gesamtbild anpassen. Sie sind in ortsüblichem Naturstein als verputztes Mauerwerk herzustellen. Zur Abdeckung dürfen nur Naturstein- & Betonplatten in Farbe und Oberflächenbeschaffenheit wie Treppenstufen oder Biberschwanzdeckung in naturroter bis brauner Farbe verwendet werden.
- (2) Holzeinfriedungen sind mit senkrecht stehenden Latten oder Brettern sockellos
- (3) herzustellen.
- (4) Einfriedungen aus anderen Materialien sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in das Orts- und Straßenbild einfügen.
- (5) Mit blühenden Blumen, Stauden, Gräsern und Laubgehölz bepflanzte Pflanzgefäße sind zur Abgrenzung des öffentlichen Straßenraumes zulässig. Das Stadtbauamt ist bei der Wahl in Bezug auf Form, Farbe, Größe Anzahl Positionierung und Material heranzuziehen. Das Lichtraumprofil ist zu beachten.
- (6) Seitliche Windschutzelemente vor Gebäuden sind bei Gaststätten in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind in Form, Farbe, Größe und Materialität mit dem Stadtbauamt abzustimmen und zum Erhalt eines harmonischen Straßenbildes in die nähere Umgebung einzupassen. Werbeaufschriften sind nicht zulässig.
- (7) Private, vom Verkehrsraum einsehbare Fahr- und Gehflächen, sind in ortsüblichem Naturstein, oder Pflasterbelag auszuführen. Vorhandenes Natursteinpflaster ist zu erhalten.
- (8) Historische Einfriedungen und Stützmauern sind zu pflegen und zu erhalten.



§ 15 Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen, Beschilderungen

1. Die Neuerrichtung, Änderung oder der Ersatz von Werbeanlagen und Automaten ist kenntnisgabepflichtig.
2. Unter Werbeanlagen fallen z. B. die folgenden Einrichtungen:
 - Schaukästen
 - Hinweisschilder
 - Fassadenbeschriftungen
 - Fensterbeschriftungen
 - Plakate
 - Transparente
 - Werbefahnen
 - Außen- und Freiflächenbeleuchtung mit Werbung
 - Werbung auf Markisen
 - Werbeausleger
 - Werbeständer
3. Diese sind so anzuordnen, dass sie sich in Form, Größe und Material dem historischen Altstadtbild anpassen und sich jeweils der Architektur unterordnen.
4. Werbeanlagen sind nur an Gebäuden und nur an der Stätte der Leistung zulässig und sind im Erdgeschoss oder im Brüstungsbereich des I. Obergeschosses anzubringen.
5. Je gewerblicher Einheit sind max. zwei verschiedene Werbeanlagen zulässig (zum Beispiel Fassadenschrift, Werbeausleger, Schaukästen, Werbung auf Markisen).
6. Beschriftungen sind in folgender Form unter Beachtung des Lichtraumprofils zulässig:
 - a) aufgemalte Schrift ohne flächige Hinterleuchtung und ohne Schattenbeschriftung
 - b) hinterleuchtete Schriftzeichen mit Einzelbuchstaben
 - c) leuchtende Schriftzeichen in Einzelbuchstaben
 - d) historisch anmutender gusseiserner Ausleger bzw. Stechschild



- (7) Werbeanlagen mit starken Leuchteffekten oder mit wechselndem und bewegtem Licht sowie Leuchtkastenschriften sind nicht zulässig.
- (8) Werbeausleger sind bis zu einer Größe von 0,8 m² unter Beachtung des Lichtraumprofils zulässig.
- (9) Werbefahnen und Transparentwerbung sind nur zeitlich auf je zwei Wochen beschränkt für Sonderaktionen zulässig (maximal viermal pro Jahr). Für die Dauer von festgesetzten Stadtfesten gilt die Genehmigung als erteilt. Das Lichtraumprofil ist zu beachten.
- (10) Werbung in Form eines Ständers direkt vor dem jeweiligen Geschäft oder im unmittelbaren Geschäftsbereich ist möglich, solange keine Verkehrsbeeinträchtigung zu befürchten ist. Ein zusätzlicher Gestattungsvertrag ist erforderlich, wenn der Werbeständer auf öffentlicher Fläche steht.
- (11) Warenautomaten und Schaukästen sind nur in und an zurücktretenden Bauteilen zulässig. Bis zu einer Größe von 0,80 m² sind sie ausnahmsweise auch an Hauswänden zulässig, wenn sie bündig in die Hauswand eingelassen sind.
- (12) Das Anbringen von Plakaten, Hinweisschildern und – tafeln kann in Ausnahmefällen auf eine Dauer von maximal 2 Wochen beschränkt zugelassen werden. Die Gestaltung und Anzahl muss sich der Umgebung und dem Charakter des Gebäudes unterordnen.
- (13) Werbeanlagen verschiedener Unternehmen in einem Gebäude sind aufeinander abzustimmen und in die Umgebung einzupassen.
- (14) Die Länge der Werbeanlage darf 2/3 der Gebäudefront nicht überschreiten. Bei mehreren Werbeanlagen verschiedener Geschäfte gilt dies für die Gesamtlänge der Anlagen.
- (15) Die Beleuchtung ist blendfrei und ruhig auszuführen. Die Kabelführung, sowie das technische Zubehör sind nicht sichtbar auszuführen.
- (16) Akustische Werbung ist nur in Ausnahmefällen für eine begrenzte Zeit zulässig.
- (17) Je Gastronomiebetrieb ist das Anbringen von je einer Speisekarte an Gebäuden am Ort der Leistungserbringung zulässig. Die Gestaltung muss sich der Umgebung und dem Charakter des Gebäudes unterordnen und ist mit dem Stadtbauamt in Form, Farbe, Größe und Art abzustimmen.
- (18) Werbeanlagen und Beschilderungen sind zu pflegen und in einem das Straßenbild nicht nachteilig beeinträchtigenden Zustand zu erhalten. Die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Anlagen und Beschilderungen ist zu erhalten.



§ 16 Figuren, Details

Historische Hausfiguren und historische bauliche Details wie Figurennischen, Inschriften, Verzierungen, Ecksteine und Radabweiser sind an ihrer ursprünglichen Stelle zu erhalten, zu pflegen und sichtbar zu belassen.

§17 Ausstattung, Möblierung

(1) Als Außenmöblierung von Gaststätten und artähnlich gelagerten Gewerbebetrieben ist eine Materialwahl aus einfachen Materialien wie Holz und Stahl zulässig. Die Möblierung ist in einer unaufdringlichen, einfachen Form auszuführen. Sitzmöbel und Tische sind einheitlich in der Gestaltung und zurückhaltend in der Farbgebung auszuführen, Kunststoffmöbel sind nicht zugelassen. Zum Erhalt eines harmonischen Straßenbildes ist die Möblierung in die nähere Umgebung einzupassen.

(2) Das Aufstellen von Sonnenschirmen ist für Gastronomiebetriebe und artähnlich gelagerten Gewerbebetriebe unter Beachtung des Lichtraumprofils zulässig. Zum Erhalt eines harmonischen Straßenbildes ist die Gestaltung, sowie Anzahl und Positionierung in die nähere Umgebung einzupassen.

(3) Briefkastenanlagen, Namensschilder, Rufanlagen und ähnliches sind in den Hauseingängen, vom öffentlichen Straßenraum möglichst untergeordnet wahrnehmbar, unterzubringen.

(4) Müll, Sperrmüll und Unrat sind an vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Örtlichkeiten in hierfür vorgesehenen Behältnissen bis zur nächstmöglichen Abholung oder Verbringung zu verwahren. Örtlichkeiten zur Verwahrung sind gemäß §4 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 zu erstellen. Die negative Beeinträchtigung des Umfeldes durch Geruch ist zu vermeiden. Müll und Müllbehältnisse sind derart zu gestalten, dass Ungeziefer und Schädlingsbildung entgegengewirkt wird.

(5) Recyclingcontainer oder artähnliche Objekte sind nicht gestattet. Ausnahmsweise können diese zugelassen werden, sofern sie das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigen und das Lichtraumprofil beachtet wird.



§ 18 Podeste & Konstruktionen

Podeste oder ähnliche Konstruktionen aller Art sind unzulässig. Treppenpodeste bis zu einer Größe von 1,5 m² sind hiervon ausgenommen. Ausnahmen können befristet zugelassen werden, wenn sie das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen. Sie müssen sich gestalterisch der Umgebung und dem Charakter des Gebäudes unterordnen und verkehrstechnische, sowie sicherheitstechnische Vorschriften einhalten.

§ 19 Beleuchtung

- (1) Beleuchtungskörper müssen in Form, Farbe, Lichtfarbe, Helligkeit und Anzahl dem Charakter der Altstadt entsprechen und auf das Gebäude abgestimmt sein.
- (2) Leitungen sind nicht sichtbar auszuführen.
- (3) Lichterketten und Girlanden sind als ständiger Fassadenschmuck unzulässig. Ausgenommen hiervon ist die weihnachtliche Zeit ab dem 01. Dezember des jeweiligen Jahres bis einschließlich des 2. Weihnachtsfeiertages, sowie die Dauer von festgesetzten Stadtfesten.
- (4) Punktlichter und architektonische Lichtgestaltung haben sich in das Straßen- und Ortsbild einzufügen und sind mit dem Stadtbaumt abzustimmen.

§ 20 Bepflanzung und Gewässer

- (1) Vom öffentlichen Straßenraum einsehbare Bepflanzungen und Begrünungen sind zu pflegen und in einem das Orts- und Straßenbild nicht nachteilig beeinflussenden Zustand zu erhalten.
- (2) Soweit als möglich ist bevorzugt eine gebietsheimische Bepflanzung zu wählen.
- (3) Gewässer sind möglichst naturnah zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten. Der Hochwasserschutz, sowie weitere gesetzliche Vorschriften und Anordnungen sind einzuhalten.



§ 21 Ausnahmen und Befreiungen

Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden, wenn sie aus dem historischen Gebäudebestand zu begründen sind oder wenn die von den Bauvorschriften abweichenden Anlagen nach Art, Umfang und Lage im Stadtbild von untergeordneter Bedeutung sind und die beabsichtigte Gestaltung des Stadtbildes nicht beeinträchtigen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in dieser Satzung festgelegten Bauvorschriften der §§ 1 bis 20 stellen gemäß § 75 Absatz 3 Satz 2 LBO eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld nach § 75 Absatz 4 LBO geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch vorherige öffentliche Bekanntmachung zum 01.04.2019 in Kraft und löst die bisher gültige Altstadtsatzung der Stadt Meßkirch vom 11.03.2008 ab. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.09.2022 wurde die Satzung ergänzt (§ 2 Abs. 2). Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 07.10.2022 tritt die Satzung in der ergänzten Fassung in Kraft.

Meßkirch, den 07.10.2022



Arne Zwick,
Bürgermeister



Hinweis zu Bauunterhalt

Gemäß § 177 BauGB gilt:

(1) Weist eine bauliche Anlage nach ihrer inneren oder äußeren Beschaffenheit Missstände oder Mängel auf, deren Beseitigung oder Behebung durch Modernisierung oder Instandsetzung möglich ist, kann die Gemeinde die Beseitigung der Missstände durch ein Modernisierungsgebot und die Behebung der Mängel durch ein Instandsetzungsgebot anordnen. Zur Beseitigung der Missstände und zur Behebung der Mängel ist der Eigentümer der baulichen Anlage verpflichtet. In dem Bescheid, durch den die Modernisierung oder Instandsetzung angeordnet wird, sind die zu beseitigenden Missstände oder zu behebbenden Mängel zu bezeichnen und eine angemessene Frist für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu bestimmen.

(2) Missstände liegen insbesondere vor, wenn die bauliche Anlage nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht.

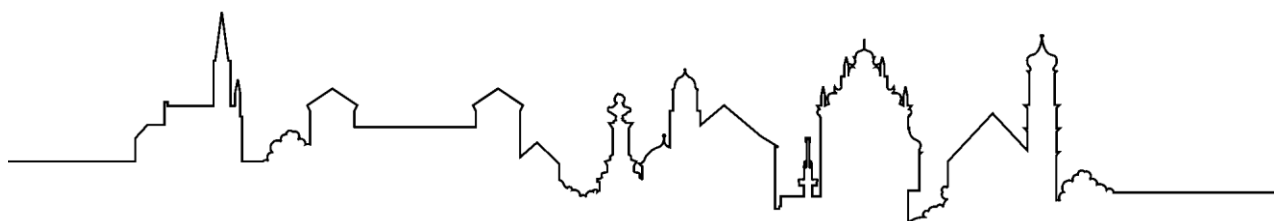
(3) Mängel liegen insbesondere vor, wenn durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter

1. die bestimmungsgemäße Nutzung der baulichen Anlage nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird,
2. die bauliche Anlage nach ihrer äußeren Beschaffenheit das Straßen- oder Ortsbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder
3. die bauliche Anlage erneuerungsbedürftig ist und wegen ihrer städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten bleiben soll.

Der § 177 BauGB – insbesondere zur Regelung der Kostendeckung - gilt fortfolgend.

Hinweis zu Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung bauliche Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung durchführt oder durchführen lässt. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 213 BauGB können mit einem Bußgeld gemäß § 213 (3) BauGB geahndet werden.



Beispiele Werbeanlagen



Beispiel zu §15 (6) a) aufgemalte Schrift ohne flächige Hinterleuchtung und ohne Schattenbeschriftung



Beispiel zu §15 (6) b) hinterleuchtete Schriftzeichen mit Einzelbuchstaben



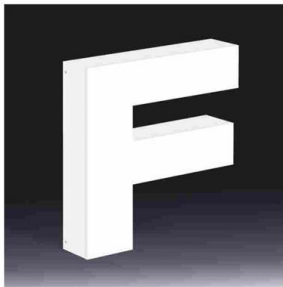
Beispiel zu §15 (6) c) leuchtende Schriftzeichen in Einzelbuchstaben



Seite: 19



Beispiel zu §15 (6) c) leuchtende Schriftzeichen in Einzelbuchstaben



Beispiel zu §15 (6) c) leuchtende Schriftzeichen in Einzelbuchstaben



Beispiel zu §15 (6) d) historisch anmutender gusseiserner Ausleger, bzw. gusseisernes Stechschild



Farbkonzept zur Altstadt- & Erhaltungssatzung Stadt Meßkirch

Es können maximal 3 Farbtöne an einem Objekt verwendet werden. Hiervon eine Farbe für die Hauptfassade, ein Farbton für Sockel, bzw. Sockelgeschoß und eine Akzentfarbe.

Diese Farbskale dient den Planern und Eigentümern als Vorbereitung zur Abstimmung des Farbkonzepts mit dem Stadtbauamt.

Caparol 3D-System plus

Hauptfassade		Sockel/Sockelgeschoß		Akzent
Granit 35		Granit 10		Kühlweiß
Jura 45		Granit 15		Hellweiß
Venato 35		Jura 15		Naturweiß
Venato 40		Venato 15		Granit 25
Venato 45		Magma 5		Granit 35
Venato 50		Papaya 5		Jura 25
Magma 25		Siena 5		Venato 35
Magma 45		Palazzo 70		Venato 50
Cameo 20		Tundra 5		Baccara 5
Lachs 5		Tundra 10		Baccara 15
Lachs 70		Patina 35		Grenadin 5

Hauptfassade	Sockel/Sockelgeschoß	Akzent
Lachs 100	Verona 35	Magma 5
Papaya 15		Magma 10
Papaya 70		Magma 40
Papaya 80		Magma 65
Ceramic 55		Cameo 35
Siena 15		Cameo 95
Siena 30		Cameo 130
Siena 50		Lachs 70
Siena 95		Papaya 70
Siena 105		Papaya 100
Palazzo 120		Siena 15
Palazzo 205		Siena 35
Palazzo 210		Siena 95
Ginster 55		Palazzo 80
Ginster 80		Palazzo 140
Ginster 115		Palazzo 225

Hauptfassade	Sockel/Sockelgeschoß	Akzent
Curry 25		Palazzo 265
Tundra 45		Ginster 100
Tundra 115		Tundra 115
Jade 5		Jade 70
Jade 70		Jade 100
Jade 80		Jade 110
Jade 110		Malachit 35
Patina 10		Malachit 40
Patina 20		Mint 40
Verona 55		Patina 5
Verona 80		Patina 10
Verona 85		Verona 80
Verona 110		Verona 110
Lavendel 20		Lavendel 115